

Dipl. – Betriebswirt (FH) Michael Moccia  
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater

Waldshuter Str. 7, 76227 Karlsruhe

am .....

**10. Feb. 2011**

WP / StB Michael Moccia, Waldshuter Str. 7, 76227 Karlsruhe

**EINGEGANGEN**

IDW – Institut der Wirtschaftsprüfer  
Postfach 40420  
40420 Düsseldorf

Karlsruhe, 9. Februar 2011

**Stellungnahme zum Entwurf der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Handelsrechtliche Bilanzierung von Bewertungseinheiten (IDW ERS HFA 35)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Gelegenheit, zu dem oben genannten Entwurf Stellung nehmen zu können.

A. Allgemeine Anmerkungen

Es ist zu begrüßen, Auslegungshinweise zu der durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) neu eingefügten Vorschrift des § 254 HGB zu erhalten. Wenngleich sich in der Vergangenheit im Schrifttum im Zusammenhang mit der bilanziellen Abbildung von Bewertungseinheiten Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung herausgebildet hatten und durch die neue Vorschrift Änderungen der bisherigen Bilanzierungspraxis nicht beabsichtigt sind<sup>1</sup>, ist es hilfreich, grundlegende Rahmenbedingungen für die Anwendung des § 254 HGB zu erhalten. Durch die Aufnahme der Vorschrift in den Regelungskontext der für alle Kaufleute geltenden Bewertungsvorschriften ist grundsätzlich eine breite Anwendung möglich; unabhängig davon dürfte sich bei Kreditinstituten aufgrund geschäftszweigspezifischer Notwendigkeiten eine gewisse Häufung in der diesbezüglichen Bilanzierungspraxis ergeben. Insoweit erfolgen folgerichtig sowohl in IDW ERS BFA 5<sup>2</sup> als auch in IDW ERS BFA 6<sup>3</sup> entsprechende Verweisungen auf IDW ERS HFA 35. Inwieweit die (weiterhin zulässige?) Zinsbuch – Bewertungskonvention für (Buch – ) Forderungen und Verbindlichkeiten auf Derivatgeschäfte übertragen werden kann, erscheint, insbesondere vor dem Hintergrund des § 254 HGB, dessen Folgen (und somit auch Voraussetzungen) zwingend zu berücksichtigen sind, falls von dem „Wahlrecht“ (zur näheren Ausgestaltung des Wahlrechtes

---

<sup>1</sup> Vgl. BT-Drs. 16/10067

<sup>2</sup> Textziffer 12

<sup>3</sup> Textziffer 1

siehe im Folgenden die Anmerkungen zu Textziffer 12) zur Bildung einer Bewertungseinheit Gebrauch gemacht wird, überaus fraglich.

#### B. Anmerkungen zu einzelnen Ausführungen

Zu den einzelnen Ausführungen nehme ich wie folgt Stellung:

##### Textziffer 12

Es ist sicherlich zutreffend, die Bildung einer Bewertungseinheit in das Benehmen des Bilanzierenden zu stellen. Allerdings kann dies nicht unabhängig von der Entscheidung des Risikomanagements erfolgen, zumindest und insoweit sich das Risikomanagementsystem auf bilanzielle Risiken bezieht. Allenfalls insoweit als nicht bilanzielle Risiken (bei Kreditinstituten zum Beispiel ein nicht GuV –, sondern Bar- bzw. Vermögenswert – orientiertes Risikomanagement) im Vordergrund des Risikomanagements stehen, mag eine abweichende Behandlung zwischen Risikomanagement und bilanzieller Abbildung des betrachteten Geschäfts möglich sein, wobei sich hier eher die Frage ergeben wird, inwieweit kompensatorische Effekte auf der Ebene des Risikomanagements (welches nicht auf bilanzielle Risiken ausgerichtet ist) bei der bilanziellen Abbildung der/des Geschäfts/s überhaupt zu berücksichtigen sind. Wie bei den allgemeinen Anmerkungen bereits ausgeführt, befindet sich die Vorschrift des § 254 HGB im Regelungskontext der (handelsrechtlichen und damit bilanziellen) Bewertungsvorschriften; deren Anwendung im Zusammenhang mit einem nicht auf bilanzielle Risiken ausgerichteten Risikomanagement ist daher nicht ohne Weiteres anzunehmen.

Auch aus Sicht der Deutschen Bundesbank sollte die bilanzielle Abbildung einer Bewertungseinheit einer dokumentierten Absicherung im Rahmen des bankinternen Risikomanagements zwingend folgen<sup>4</sup>. Im Hinblick auf die durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vorgegebenen Mindestanforderungen an das Risikomanagement – MaRisk (zuletzt geändert durch Rundschreiben 11/2010 (BA) vom 15. Dezember 2010) sind Kreditinstitute gehalten, eine mit der Geschäftsstrategie konsistente Risikostrategie festzulegen und einzuhalten. Schon allein deswegen ist der Sichtweise der Deutschen Bundesbank, in Bezug auf Kreditinstitute, zuzustimmen.

Ich rege daher an, die Ausführungen in Textziffer 12 zu überdenken beziehungsweise die obige Darstellung bei der endgültigen Ausfertigung der Stellungnahme zu berücksichtigen.

---

<sup>4</sup> Vgl. DEUTSCHE BUNDESBANK Monatsbericht September 2010 S. 58

Textziffer 13

Den obigen Ausführungen folgend erachte ich die Dokumentation zur Bildung einer Bewertungseinheit im Rahmen der Entscheidung des Risikomanagements für ausreichend, aber auch zwingend erforderlich. Eine „nachträgliche“ Dokumentation, gegebenenfalls erst im Rahmen der Aufstellung des Abschlusses, kann sich allenfalls auf ergänzende, die Entscheidung des Risikomanagements zusätzlich stützende Darlegungen beziehen. Ansonsten würde eine Konsistenz von Geschäfts- und Risikostrategie nicht gewährleistet werden können. Dies mag zwar, aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorgaben dem Anschein nach nur für Kreditinstitute gelten, aber auch andere Unternehmen, die ein Risikomanagementsystem zu beschreiben haben (§ 289 Abs. 2 Nr. 2 HGB) – also diejenigen, die einen Lagebericht aufstellen müssen – werden im Zweifel an der Wirksamkeit ihres (beschriebenen) Risikomanagementsystems gemessen.

Von obigem Sachverhalt zu unterscheiden ist der Fall, dass grundsätzlich zur Sicherung geeignete Geschäfte erst zu einem späteren Zeitpunkt auch tatsächlich vorhanden sind, weil sie aufgrund von Stillhalterverpflichtungen zu diesem Zeitpunkt abgenommen werden (müssen). Für solche Konstellationen ist dann auch Textziffer 54 beziehungsweise 69 der Stellungnahme IDW ERS HFA 35 zu beachten, wonach bis zum Zeitpunkt der Herstellung einer Bewertungseinheit entstandene Wertänderungen imparitätisch zu behandeln sind. Faktisch kommt es dabei ausschließlich zur Berücksichtigung von Verlusten, da bei positiver Wertentwicklung – aus Sicht des Stillhalters – eine Ausübung der Option durch den Optionsberechtigten höchst unwahrscheinlich sein dürfte (für ihn wäre in diesem Fall eine ungünstige Markt – beziehungsweise Wertentwicklung eingetreten).

Textziffern 24 bis 27

Den Ausführungen ist nicht eindeutig zu entnehmen, ob eine Kompensation – bei Betrachtung einer einzelnen Risikokategorie (-art, zum Beispiel Zinsänderungsrisiko) – ausschließlich zwischen Wert- oder Zahlungsstromänderungen zulässig ist, oder ob auch eine kompensatorische Betrachtung von einerseits Wertänderungen und andererseits Zahlungsstromänderungen möglich wäre.

Folgendes Beispiel soll dies verdeutlichen: es besteht eine variabel verzinsliche, langfristige Verbindlichkeit. Diese beinhaltet lediglich ein Zahlungsstromänderungsrisiko (bei steigenden Zinsen), ein Wertänderungsrisiko (hinsichtlich von Zinssatzänderungen) besteht aufgrund der variablen Verzinsungsvereinbarung nicht beziehungsweise nur in geringem Umfang zwischen den Zinsanpassungsterminen. Zur Reduzierung des Risikos steigender Zinsaufwendungen schließt das Unternehmen eine Zinsbegrenzungsvereinbarung (einen sogenannten „Cap“) ab. In der Regel erfolgt hierfür eine Prämienzahlung. Der Cap wirkt dann, wenn der Referenzzinssatz eine zu Beginn der Cap-Vereinbarung festgelegte Höhe (= „strike“) überschreitet. Das Unternehmen erhält in diesem Fall durch den Kontraktpartner (Verkäufer des Cap) eine Zahlung in Höhe der Differenz

zwischen „strike“ und Referenzzinssatz; somit verbleibt bei ihm (dem Unternehmen) ein maximaler Zinsaufwand in Höhe des festgelegten „strike“. Die Prämie und somit auch der Wert sowie die Wertänderungen des Cap richten sich im Wesentlichen nach der Laufzeit der Vereinbarung sowie der Höhe beziehungsweise der Volatilität des Referenzzinssatzes. Hinsichtlich einer isolierten Betrachtung der Laufzeit beziehungsweise Restlaufzeit der Vereinbarung nimmt der Wert eines Cap laufend ab und ist zum Endzeitpunkt Null (insoweit wird auch in der Regel eine lineare Verteilung der bezahlten Cap-Prämie vorgenommen bzw. zugelassen). Gleichzeitig einhergehende Referenzzinssatzveränderungen „verstärken“ (bei sinkendem Referenzzinssatz) oder „reduzieren“ (bei steigendem Referenzzinssatz) den Wertverlust. Deshalb stellt sich nunmehr die Frage, ob und wenn ja inwieweit zum Beispiel eine über eine laufzeitbezogene Wertverminderung hinweg zusätzliche Wertminderung des Cap (also bei sinkendem Referenzzinssatz, vgl. oben) bilanziell abgebildet werden muss. Verneint man von vorneherein eine Bewertungseinheit zwischen Verbindlichkeit und dem Cap (weil kompensatorische Effekte zwischen einerseits Wertänderungen (des Cap) und andererseits Zahlungsstromänderungen (der Verbindlichkeit) nicht durch § 254 HGB gedeckt sind), ist der Cap als sonstiger Vermögensgegenstand (vgl. IDW BFA 2/1995 bzw. IDW ERS BFA 6, dort Textziffer 13) nach den für das Umlaufvermögen geltenden Regeln zu bewerten. Lässt man die Anwendung des § 254 HGB zu, so führt dies meiner Meinung nach allerdings auch zu einer entsprechenden Behandlung respektive Bewertung des Cap. Da Zinssatzsenkungen zu einem reduzierten Aufwand für das Unternehmen führen, würde eine nicht gleichzeitige Berücksichtigung eines „korrespondierenden“ Wertverlustes des Cap (vgl. oben) eine Verlagerung von Aufwand (und damit Verlust) in die Zukunft bedeuten. Dabei sollte es grundsätzlich keinen Unterschied machen, ob der Vorteil einer Zinssatzreduzierung bereits „realisiert“ wurde (das heißt die Zinssatzreduzierung ist bereits auf die Verbindlichkeit „durchgeschlagen“) oder ob der Vorteil erst zu einem in der Zukunft (nach dem Bilanzstichtag) liegenden Zeitpunkt „schlagend“ wird. Ich rege daher an, die Stellungnahme um die Behandlung von kompensatorischen Effekten von Wertänderungen einerseits und Zahlungsstromänderungen andererseits zu ergänzen.

#### Textziffer 35

Zur weiteren Klarstellung rege ich an, festzuhalten, dass eine Stillhalterposition (aus dem Verkauf von Optionsrechten) nicht als Sicherungsinstrument in Frage kommt. Die Sicherungswirkung scheidet schon allein deshalb aus, da es nicht dem Stillhalter obliegt, die Leistung aus der getroffenen Vereinbarung zu verlangen, er also keinerlei Sicherungsrechte ableiten kann. Selbstverständlich können Stillhalterpositionen Gegenstand einer Bewertungseinheit sein, aber nur als zu sichernde Grundgeschäfte.

Textziffern 64 und 66 Nr. 1

Nach den Ausführungen sind „negative Spitzenbeträge“ aus dem Verrechnungsergebnis der Wertänderungen der Geschäfte der Bewertungseinheit als nicht realisierte Verluste aufwandswirksam in eine Rückstellung (für Bewertungseinheiten) einzustellen. Soweit es sich bei den Grundgeschäften um einzelne Vermögenspositionen handelt (micro-hedges), die regelmäßig einer eigenständigen Bewertung hinsichtlich von Marktparametern zugeführt werden, bei Kreditinstituten insbesondere Wertpapiere des Umlaufvermögens, sollte meines Erachtens auch eine außerplanmäßige Abschreibung, entsprechend der unter Textziffer 66 Nr. 2 IDW ERS HFA 35 beschriebenen Handhabung, als zulässig angesehen werden.

Textziffer 71

Dem oben zu Textziffern 64 und 66 Nr. 1 Beschriebenem folgend kann dann allerdings die Behandlung der Spitzenbeträge bei macro- und portfolio-hedges ausschließlich als Rückstellung erfolgen, da eine Zuordnung zu einzelnen Positionen bei diesen Bewertungseinheiten gerade eben nicht erfolgt.

Textziffer 78

Siehe oben Anmerkungen zu den Textziffern 64, 66 und 71.

Für Rückfragen oder weitere Erörterung stehe ich gerne zur Verfügung. Ich würde mich freuen, wenn meine Anmerkungen in die endgültige Ausfertigung der Stellungnahme IDW RS BFA 35 einfließen würden.

Freundliche Grüße

Michael Moccia  
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater